



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

GZ 2025-0.857.300/UPTS/Wandel

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel: +43 (1) 531 15-202200

E-Mail: upts@bka.gv.at

Homepage: www.upts.gv.at

An

WANDEL – Partei für Mensch, Tier und Planet

z Hdn. der Geschäftsführerin

Daniela Platsch

Stuckgasse 9/1b

1070 Wien

per RSb

BESCHEID

Spruch

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf die Spendenmeldungen der Partei „WANDEL – Partei für Mensch, Tier und Planet“ des Jahres 2024 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 19. September 2025, GZ 2025-0.179.299, wegen verspäteter Spendenmeldungen an den Rechnungshof, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „WANDEL – Partei für Mensch, Tier und Planet“ hat gegen § 6 Abs. 2 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, verstoßen, indem sie 18 Spenden mit Eingangsdatum zwischen dem 2. Juli 2024 und dem 30. September 2024 in der Gesamthöhe von EUR 10.830,- am 6. März 2025 und damit verspätet dem Rechnungshof gemeldet hat.

Über die Partei wird daher gemäß § 12 Abs. 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 10.830,-

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1 und 5, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 8 sowie § 12 Abs. 1 und 3 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die in Spruchpunkt I. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2025-0.857.300/UPTS/Wandel“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 22. September 2025 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes (im Folgenden: RH) vom 19. September 2025, GZ 2025-0.179.299, betreffend die Spendenmeldungen für das Jahr 2024 der politischen Partei „WANDEL – Partei für Mensch, Tier und Planet“ (im Folgenden: WANDEL) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe; Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„[...] Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

(1) In einem Presseartikel [...] vom 25. August 2024 wird die Geschäftsführerin der Partei „WANDEL“ [...] zitiert, dass die Partei 15.000 EUR aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Privatpersonen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf zur Nationalratswahl 2024 eingenommen habe [...]. Dem Rechnungshof (RH) wurden im Jahr 2024 keine Spenden der Partei gemeldet.

(2) Die Partei hat am 7. September 2012 ihre Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt. Die Partei ist zu den Nationalratswahlen 2013, 2019 und 2024, zur Wahl zum Europäischen Parlament 2014 sowie zur Landtagswahl in Vorarlberg 2019 angetreten. Die Bestimmungen des PartG finden daher nach § 16 Abs. 4 PartG auf die politische Partei „WANDEL“ Anwendung.

(3) Die Partei unterlag gemäß § 5 Abs. 1 PartG nicht der Rechenschaftspflicht für das Jahr 2024, da sie 2024 weder im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten war. Dessen ungeachtet hat eine politische Partei dem RH seit 1. Jänner 2023 gemäß § 6 Abs. 2 PartG spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 165 EUR (valorisierter Betrag für das Jahr 2024) unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von 540 EUR (valorisiert) übersteigen, ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem RH zu melden.

(4) Der RH kann politische Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 PartG unterliegen, gemäß § 6 Abs. 9 PartG zur Stellungnahme über die Einhaltung der Vorschriften über Spenden auffordern und im Fall eines vermuteten Verstoßes eine begründete Mitteilung an den [...] UPTS [...] erstatten. Hat eine politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet, ist über sie gemäß § 12 Abs. 3 PartG vom UPTS eine Geldbuße zu verhängen.

(5) Der RH hatte die Partei am 5. März 2025 um Stellungnahme aufgefordert, ob es sich bei den im Presseartikel erwähnten Spenden um meldepflichtige Spenden i.S.d. § 6 Abs. 2 PartG (also Einzelspenden über 165 EUR) gehandelt hatte und – falls zutreffend – um nachträgliche Meldung der Spenden an den RH [...].

Stellungnahme der Partei

Die Partei ging in ihrer Stellungnahme vom 6. März 2025 nicht im Detail auf das Aufforderungsschreiben des RH ein. Sie übermittelte nachträglich die Spendenmeldungen für das Jahr 2024 in einer Excel-Datei. Zudem übermittelte sie einen „Rechenschaftsbericht“, in dem – laut der Partei – eine vollständige Liste aller Einnahmen und Ausgaben der Partei zu finden sei und verwies auf ihre „Transparenzseite <http://transparenz.derwandel.at>“.

In der Excel-Liste waren 18 Spenden mit Eingangsdatum zwischen 2. Juli 2024 und 30. September 2024 und einer Gesamtsumme von 10.850 EUR enthalten [...].

Beurteilung durch den Rechnungshof

(1) Auf diesen Sachverhalt findet die Rechtslage des PartG gemäß BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022 Anwendung.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 PartG haben politische Parteien dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 165 EUR (valorisierter Betrag für das Jahr 2024) unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von 540 EUR (valorisiert) übersteigen, ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem RH zu melden.

(3) Die Partei hat dem RH die eingelangten Einzelspenden aus dem Jahr 2024 erst am 6. März 2025 gemeldet. In der Meldung waren 18 Spenden mit Eingangsdatum zwischen 2. Juli 2024 und 30. September 2024 mit einer Gesamtsumme von 10.850 EUR enthalten. Die Spenden betrafen das 3. Quartal 2024 und hätten dem RH spätestens am 28. Oktober 2024 gemeldet werden müssen. Die Partei meldete die Spenden demnach um über vier Monate zu spät an den RH; die Meldung war somit nicht fristgerecht.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH liegt daher ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG wegen der nicht fristgerechten Meldung von insgesamt 18 Spenden in der Höhe von 10.850 EUR vor.

Der RH erstattet daher eine begründete Mitteilung nach § 6 Abs. 9 PartG an den UPTS.“

1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des RH, datiert mit 19. September 2025, samt Beilagen mit Schreiben vom 23. September 2025 an WANDEL und ersuchte, bis 22. Oktober 2025 zu dem vom RH vermuteten Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012 Stellung zu nehmen.

1.3. In der Stellungnahme von WANDEL vom 21. Oktober 2025 wurde die verspätete Spendenmeldung an den RH eingeräumt. Die Verspätung sei nicht beabsichtigt gewesen, sondern auf die außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung während des Nationalratswahlkampfes 2024 zurückzuführen. Zur Vermeidung künftiger Versäumnisse seien näher beschriebene Kontrollmechanismen eingeführt worden.

1.4. Der Aufforderung des UPTS vom 23. Oktober 2025 folgend, zu den Unstimmigkeiten zwischen der an den RH übermittelten Excel-Liste und dem WANDEL – Rechenschaftsbericht 2024 Stellung zu nehmen, übermittelte WANDEL am 31. Oktober 2025 eine ergänzende Stellungnahme. Darin brachte die Partei zusammengefasst vor, dass es sich bei der in der Excel-Liste erwähnten Spende in Höhe von EUR 220,- eigentlich um zwei getrennte Spenden (EUR 200,- am 2. August 2024 und EUR 20,- am 26. August 2024) handle, die im Bericht einzeln, in der Excel-Liste jedoch zusammengerechnet ausgewiesen worden seien.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei,

b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,

c. einer nahestehenden Organisation,

d. einem Personenkomitee, oder

e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[...]

Jährlicher Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, hat über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Dieser Bericht hat in einer Anlage auch alle Gliederungen der Partei zu erfassen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine Partei im Sinne des § 1 als territoriale Gliederung (Landes-, Bezirks-

, Gemeindeorganisationen) oder nicht-territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht gemäß Z 2 miterfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

Spenden

§ 6. (1) [...]

(2) Die politische Partei hat dem Rechnungshof zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über € 150,- unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von € 500,- übersteigen ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem Rechnungshof zu melden. Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 500,- Euro unter Nennung des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Der Rechnungshof und die politische Partei haben die Namen der Spender nach Ablauf der in § 5 Abs. 8 festgelegten Frist wieder zu löschen.

[...]

(9) Der Rechnungshof kann politische Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegen, zur Stellungnahme über die Einhaltung der Vorschriften über Wahlwerbungsaufwendungen und Spenden auffordern und im Fall eines vermuteten Verstoßes eine begründete Mitteilung an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat erstatten.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(8) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Entscheidungen über Geldbußen sind auf der Website des Senates und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat.

[...]

Geldbußen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat über politische Parteien jeweils auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die politische Partei, die Gliederung einer politischen Partei mit Rechtspersönlichkeit oder eine nahestehende Organisation mit Bescheid die Geldbußen zu verhängen. Wurde vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat eine Verwaltungsstrafe gemäß § 12a rechtskräftig verhängt, hat der Rechnungshof jedenfalls den Sachverhalt im Hinblick auf Verstöße nach diesem Bundesgesetz zu prüfen und gegebenenfalls eine Mitteilung nach dem ersten Satz an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten oder die Begründung, warum er keine solche Mitteilung erstattet auf seiner Website zu veröffentlichen.

(1a) Der Rechnungshof hat dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat alle Unterlagen betreffend eine Mitteilung gemäß Abs. 1 zu übermitteln und ihm im Fall einer Nachfrage die erforderlichen Auskünfte binnen angemessener Frist zu erteilen.

[...]

(3) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a oder § 6 Abs. 5 oder § 6 Abs. 6 angenommen und nicht gemäß § 6 Abs. 7 rückerstattet oder weitergeleitet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 zu meldende Spende, den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a, 2, 5 und 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, wobei die sich ergebenden Beträge auf den nächsthöheren € 5,- Betrag aufzurunden sind. Die sich daraus für das betreffende Kalenderjahr ergebenden Beträge sind von der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich zu verlaublichen.

[...]

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...]

[...]

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. Die §§ 12, 12a und 12b in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 sind auf Sachverhalte anzuwenden, die nach 1.1. 2023 verwirklicht wurden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) [...]

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 sind nur auf jene politischen Parteien anwendbar, die seit dem 1. Jänner 2000 ihre Satzung hinterlegt haben oder seit dem 1. Jänner 2000 zu Wahlen zu einem allgemeinem Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament angetreten sind.

(11) § 2, die Abschnittsbezeichnung und Überschrift zu § 4; § 4; § 4a samt Überschrift; § 5 samt Überschrift; § 6 Abs. 1; § 6 Abs. 1a; § 6 Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9, Abs. 7, 9; § 7 Abs. 1 bis 3; § 7a samt Überschrift; die Überschrift zu § 8; § 8 Abs. 1, 4 und 5; § 9 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5; § 10 Abs. 1 bis 9 samt Überschrift; § 10a samt Überschrift; § 11a Abs. 1; § 12 samt Abschnittsbezeichnung und Überschrift; §§ 12a; 12b samt Überschriften; die Abschnittsbezeichnung vor § 13; § 13; die Abschnittsbezeichnung vor § 14 und § 14 Abs. 2 sowie § 15a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 9a, § 11 Abs. 5a sowie § 11a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 247/2021 außer Kraft.“

2.2. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 25/2025, wurde das Wort „Kalendervierteljahr“ in § 6 Abs. 2 PartG durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt; diese Änderung trat mit 1. Juli 2025 in Kraft.

3. Feststellungen

3.1. WANDEL ist eine politische Partei im Sinne des § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 7. September 2012 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt. Dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregisterzahl Nr. 500952, Stand: 18. November 2025, abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>).

3.2. Der Mitteilung des RH vom 19. September 2025 liegt die Annahme zu Grunde, WANDEL habe dem RH im Jahr 2024 insgesamt 18 eingegangene Einzelspenden mit Eingangsdatum zwischen 2. Juli 2024 und 30. September 2024, deren Gesamtsumme sich auf EUR 10.850,- belaufe, erst am 6. März 2025 gemeldet. Diese Spenden betreffen das dritte Quartal 2024 und hätten daher spätestens bis zum 28. Oktober 2024 an den RH gemeldet werden müssen. Somit liege ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG vor. Diese die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 PartG erfüllende Mitteilung

begründet die Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines entsprechenden Verfahrens und – abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung – zur Verhängung der Geldbuße.

3.3. Im Hinblick auf die in der Excel-Liste angeführte Spende in der Höhe von EUR 220,- handelt es sich um zwei getrennte Spenden (EUR 200,- am 2. August 2024 und EUR 20,- am 26. August 2024), die im Bericht einzeln, in der Excel-Liste jedoch zusammengerechnet ausgewiesen wurden. Abweichend von der Mitteilung des RH ergibt sich daher eine Gesamtsumme verspätet gemeldeter Einzelspenden (über je EUR 165,-) in der Höhe von EUR 10.830,-.

3.4. Davon abgesehen ist im Hinblick auf die Mitteilung des RH festzustellen, dass WANDEL die zwischen 2. Juli 2024 und 30. September 2024 erhaltenen, jeweils über EUR 165,- liegenden Spenden am 6. März 2025 dem RH meldete.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des RH sowie den von WANDEL übermittelten Stellungnahmen, in denen die verspätete Spendenmeldung eingeräumt wurde. In der Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 übermittelte WANDEL Belege und Nachweise zu den in Punkt 3.3. angesprochenen Spenden, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Der Rechnungshof erblickt in der von ihm beanstandeten Spendenmeldung vom 6. März 2025 eine verspätete Spendenmeldung und damit einen Verstoß von WANDEL gegen § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG.

5.2. Wie die Partei in ihrer Stellungnahme an den UPTS vom 21. Oktober 2025 ausführt, beruhe die verspätete Meldung auf einer außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung während des Nationalratswahlkampfes 2024. Nach Abschluss des Wahlkampfes seien die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erschöpft gewesen, die fristgerechte Meldung der Spenden wurde leider übersehen. Transparenz sei für die Partei aber ein besonderes Anliegen. Um künftig keine Fristen mehr zu versäumen, habe WANDEL interne Maßnahmen, wie Kalendererinnerungen, umgesetzt.

5.3. Die politische Partei WANDEL unterlag für das Jahr 2024 nicht der Rechenschaftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 PartG, da sie im Jahr 2024 weder im Nationalrat, in einem Landtag noch im Europäischen Parlament vertreten war. Ungeachtet der fehlenden Rechenschaftspflicht sind politische Parteien gemäß § 6 Abs. 2 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, verpflichtet, Einzelspenden über EUR 165,- (valorisiert) spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers dem RH zu melden. Bei Einzelspenden

von mehr als EUR 540,- (valorisiert) ist dem RH zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des Spenders zu melden.

WANDEL war daher verpflichtet, die zwischen 2. Juli 2024 und 30. September 2024 erhaltenen Einzelspenden des dritten Quartals 2024 über je EUR 165,- dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres – somit bis spätestens 28. Oktober 2024 – zu melden. Abweichend von der Mitteilung des RH, die eine Gesamtsumme von EUR 10.850,- vorsieht, ergibt sich eine Gesamtsumme verspätet gemeldeter Spenden in der Höhe von EUR 10.830,-, weil aus der Verwendung des Begriffs „Einzelspenden“ in § 6 Abs. 2 PartG zu schließen ist, dass keine Zusammenrechnung von zwei oder mehr Spenden desselben Spenders vorzunehmen ist und Zuwendungen bis zu EUR 150,- gemäß § 2 Z 5b lit. h PartG ohnehin keine Spende darstellen (vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³, § 6 PartG, Z 12). Die Spende in Höhe von EUR 20,- vom 26. August 2024 ist daher nicht einzubeziehen. Da die Meldung erst am 6. März 2025 erfolgte, liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG vor.

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob angesichts der Änderung des § 6 Abs. 2 PartG durch BGBl. I Nr. 25/2025, wonach die Meldung nunmehr spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres (statt Kalendervierteljahres) zu erfolgen hat, das Günstigkeitsprinzip Platz zu greifen hätte. Denn selbst wenn dies zu bejahen wäre, hätte das hier keine Auswirkungen; wurde die Spendenmeldung doch unbestrittenermaßen erst am 6. März 2025, somit deutlich nach dem Verstreichen auch der derzeit geltenden Frist erstattet.

5.4. Gemäß § 12 Abs. 3 PartG ist bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen.

Es liegt in der Verantwortung der betreffenden politischen Partei (dh. diesfalls WANDEL), für die Einhaltung der Rechtsvorschriften ein funktionierendes internes Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für Spenden zu etablieren. Dabei hat die Partei auch durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Fehler des Meldesystems rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, um den Meldepflichten zu entsprechen (vgl. zuletzt UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.425.099/UPTS/NEOS). Soweit WANDEL vorbringt, die verspätete Spendenmeldung sei nicht beabsichtigt gewesen und auf die außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung während des Nationalratswahlkampfes 2024 zurückzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass für die Verhängung einer Geldbuße kein Verschulden der politischen Partei erforderlich ist (vgl. VfSlg. 20.128/2016).

Unter Bedachtnahme auf die gemäß § 12 Abs. 3 PartG maßgebliche „Schwere des Vergehens“ und den Umstand, dass WANDEL bisher kein vergleichbarer Verstoß anzulasten ist, erachtet der UPTS die Verhängung der Mindestgeldbuße in Höhe von EUR 10.830,- für angemessen.

5.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der VwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von EUR 50,- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2025-0.857.300“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

10. Dezember 2025

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt